

VINCULUM SOCIETATIS HUMANÆ, das Band oder die mutuelle Verpflichtung des menschlichen Geschlechts zu Beförderung des gemeinsamen Nutzens.

VINCULUM STIPULATIONIS, heißt in l. 6 C. de iur. und l. 6 C. si cert. per. die Stipulation und die daher auf Seiten des Stipulirenden oder Versprechenden entstehende Verbindlichkeit.

VINCULUM VITÆ COMMUNIS, heißt bey dem Cicerone in Or. pro Cæcinn. so viel, als das Band der menschlichen Gesellschaft, oder die einem jeden obliegende Pflicht und Schuldigkeit, den gemeinsamen Nutzen des menschlichen Geschlechts, so viel an ihm ist, zu befördern. Spiegel.

VINCULUM UTILITATIS COMMUNIS, heißt bey dem Cicerone in Or. pro Cæcinn. die einem jeden obliegende Pflicht und Schuldigkeit den gemeinen Nutzen zu beobachten und nichts wider denselben zu unternehmen. Spiegel.

VINCULUM JURIS, heißt in princ. Inst. de oblig. und in l. quanquam. C. de testam. milit. die einem jeden nach Maßgebung derer Rechte obliegende Pflicht und Schuldigkeit, etwas zu thun, oder zu lassen. Spiegel.

VINCULUM LOCATIONIS, heißt in l. 52 §. pen. ff. de fideiuss. soviel, als der Pacht- und Miet-Contract, oder die zwischen dem Pächter und Verpächter obwaltende Verbindlichkeit.

VINCULUM NECESSITUDINIS, heißt in l. 9 ff. de suspect. tutor. und l. ult. C. de codicill. das Band der nahen Anverwandtschaft, oder die unter nahen Anverwandten und Bluts-Freunden obwaltende Verbindlichkeit.

VINCULUM OBLIGATIONIS, heißt in l. 67 ff. de procurat. nichts anders, als eine Verbindlichkeit, oder Verpflichtung. Briffontus.

VINCULUM FAMILIÆ, heißt in l. 87 ff. de acquir. hered. die unter denen zu einer Familie gehörigen Anverwandten obwaltende Verbindlichkeit, und die daher entstehenden Rechte.

VINCULUM FIDEI ISSIONIS, heißt bey einem Bürgen, demjenige, worzu er sich vor einen andern verbindlich gemacht, ein Genüge zu leisten.

VINCULUM ADFINITATIS, heißt in l. 9 ff. de suspect. tutor. und l. ult. C. de codicill. das Band der Schwägerschaft, oder die unter Verwandten Personen obwaltende Verbindlichkeit.

VINCULUM RELIGIONIS, heißt in l. 1 C. de in lit. jur. so viel, als ein Eidschwur, oder die Pflicht und Schuldigkeit eines Schwörenden, und die daher entstehenden Rechte.

# VERBINDLICHKEIT

Der Begriff der ‚Verbindlichkeit‘ bezeichnet das ‚Band der Gesellschaft‘. Seine sozialen und politischen, moralischen und rechtlichen Dimensionen spielen auch im Zeitalter der Aufklärung eine bedeutende Rolle. In der Ringvorlesung sollen einige seiner Aspekte dargestellt und diskutiert werden.

18.04.2016

**Der Fremde als Person.  
Verbindlichkeitsdiskurse in Neuzeit  
und Moderne**

Prof. Dr. Heiner F. Klemme (Halle)

02.05.2016

**Die Transformation Englands zu einer  
,protestant nation‘ (1554–1689)**

Prof. Dr. Andreas Pečar (Halle)

09.05.2016

**Pflicht und Pflichtenlehre zwischen  
Aufklärung und Idealismus**

Prof. Dr. Luca Fonnesu (Pavia)

30.05.2016

**Quellen der Verbindlichkeit:  
Sprache, Gemeinschaft, Autonomie  
(Tomasello, Fichte, Kant)**

Prof. Dr. Georg Mohr (Bremen)

20.06.2016

**Unverbindliche Verbindlichkeit:  
Der Höflichkeitsdiskurs in Frankreich um 1750**

Prof. Dr. Heinz Thoma (Halle)

27.06.2016

**Gegenseitiges Wohlwollen:  
Freundschaft und Dankbarkeit im  
frühneuzeitlichen Natur- und Völkerrecht**

Katerina Mihaylova, M.A. (Halle)

Wissenschaftliche Konzeption:  
Prof. Dr. Heiner F. Klemme

Die Vorträge finden jeweils um **18 Uhr c.t.** im  
Christian-Thomasius-Zimmer des **IZEA** statt.

Informationen und Kontakt:  
Dr. Sebastian Böhmer  
E-Mail: sebastian.boehmer  
@netzwerk-arw.uni-halle.de  
Tel.: +49 345 55 21784

Interdisziplinäres Zentrum  
für die Erforschung der  
Europäischen Aufklärung  
Franckeplatz 1, Haus 54  
06110 Halle

**AUFKLÄRUNG  
RELIGION  
WISSEN**

